

Satzung der Ruth Weiss Gesellschaft e.V. Stand 10.2.2020

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.12.2019 in Berlin.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin unter der
Registriernummer VR 37932 am 23.1.2020.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ruth Weiss Gesellschaft e.

Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur** durch die Vertiefung und Verbreitung der Werte der Autorin Ruth Weiss, insbesondere ihr Bemühen um eine Gesellschaft, die von Toleranz, Menschlichkeit und dem Kampf gegen Rassismus geprägt ist.

Der Verein **erreicht seine Ziele** insbesondere durch: (neu)

- Den Aufbau eines Archivs und der Erstellung einer Internetplattform über das Werk der Autorin
- Vernetzung der Archive, die Dokumente über die Autorin katalogisiert haben
- Organisation von Vorträgen und Diskussionsrunden mit der Autorin oder über ihr Werk
- die Pflege und Förderung der Verbreitung des deutschsprachigen schriftstellerischen Werks der Autorin insbesondere im deutschsprachigen Raum.
- systematische Ansprache geeigneter Verlage für weitere Publikationen

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine entsprechende Beitrittserklärung, die vom Vorstand anerkannt wird.
- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
 - a) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. E-mail Einladung ist möglich. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse und - soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich - auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und an alle Mitglieder versandt. E-mail Versand ist möglich.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand soll in der Regel zweimal jährlich tagen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemässer Aufgaben einen Beirat oder technische Beisitzer berufen.

Die Mitglieder werden über die berufenen Beiräte/Beisitzerinnen informiert.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Stimmübertragung von verhinderten Mitgliedern ist möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vorlage, die genau aussagt, wer das Stimmrecht ausführen darf. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Förderverein der Ruth-Weiss-Realschule, staatliche Realschule Aschaffenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften